

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 704. Ausgabe

Donnerstag, 15. August 2019

Nummer 19 – Woche 33

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt	Seite
– Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale sowie das Wahlverfahren	2-4
– Bekanntmachung der Wahlbehörde über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände gemäß § 6 Absatz 5 Brandenburgischer Landeswahlverordnung für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019	4
– Beschlüsse der 1. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 13. August 2019	5

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale sowie das Wahlverfahren

1. Am **1. September 2019** findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Luckenwalde ist für die oben genannte Wahl in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 4. August 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Ferner steht eine Wahlbezirksübersicht im Internet unter www.luckenwalde.de. **Alle 16 Wahllokale der Stadt Luckenwalde sind barrierefrei erreichbar.**
3. Vier Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Markt 10, 14943 Luckenwalde zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg haben, können an dieser Wahl im **Wahlkreis 24** (Teltow-Fläming II), durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:

- Jede wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und schließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
- Sie legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (1. September 2019) bis 18:00 Uhr bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingeht. Die Beförderung innerhalb Deutschlands durch die Deutsche Post AG erfolgt unentgeltlich. Die Wahlbriefe können auch in den entsprechenden Briefkasten der auf dem Umschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeworfen werden. Danach eingehende Wahlbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt mehr.

Hat die wahlberechtigte Person einen der Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg werden unter der Telefonnummer 0355 22549 erteilt.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle (Raum 10 im Rathaus) auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den zuständigen Briefwahlvorständen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Luckenwalde, 13.08.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über Ort und Zeit des Zusammentritts
der Briefwahlvorstände gemäß § 6 Absatz 5 Brandenburgischer Landeswahlverordnung für die
gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am
1. September 2019**

Gemäß Anordnung der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Teltow-Fläming vom 9. Juli 2019 über die „Bildung von Briefwahlvorständen im Landkreis Teltow-Fläming für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019“ wurden für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses **vier Briefwahlvorstände** für die Stadt Luckenwalde festgelegt:

Briefwahlvorstand 1 (Briefwahlbezirk 9021) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 019 a (Erdgeschoss), am 1. September 2019 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 1 ist für die Wahlbezirke 1 – 4 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 2 (Briefwahlbezirk 9022) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Sitzungssaal (1. Etage), am 1. September 2019 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 2 ist für die Wahlbezirke 5 – 8 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 3 (Briefwahlbezirk 9023) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 102 b (1. Etage), am 1. September 2019 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 3 ist für die Wahlbezirke 9 – 12 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 4 (Briefwahlbezirk 9024) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 116 (1. Etage), am 1. September 2019 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 4 ist für die Wahlbezirke 13 – 16 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Jeder Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Räume der Briefwahlvorstände sind barrierefrei erreichbar.

Luckenwalde, 13.08.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Beschlüsse der
1. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 13. August 2019**

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagennummer: B-7025/2019

Titel: P + R Bahnhofsumfeld II Los 3 Eiserner Zaun Vergabe Metallbauarbeiten

Der Hauptausschuss beschließt: den Auftrag für die Baumaßnahme P + R Bahnhofsumfeld II Los 3 Eiserner Zaun - Metallbauarbeiten - an die Firma Ferrum Berlin, Altensteinstraße 15a in 14195 Berlin zu vergeben.

Vorlagennummer: B-7026/2019

Titel: Verkauf einer Teilfläche in Größe von ca. 575 m² des Grundstücks in Luckenwalde, Beelitzer Straße 24, Flur 5, Flurstück 482

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Aus dem Grundstück Beelitzer Straße 24, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 482 wird eine Teilfläche in Größe von ca. 575 m² verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt zum Verkehrswert lt. Gutachten, mindestens jedoch zum Bilanzwert zuzüglich der Kosten für Teilungsvermessung und Verkehrswertgutachten.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-7031/2019

Titel: Verkauf Eigentumsanteil des Grundstücks in Luckenwalde, Käthe-Kollwitz-Straße 46, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 13

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Eigentumsanteil von 1/2 am Grundstück in 14943 Luckenwalde, Käthe-Kollwitz-Straße 46, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 13, grundbuchliche Größe 402 m² wird veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und das Verkehrswertgutachten trägt der Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.

Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Luckenwalde, 14.08.2019

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice